

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 12/2561

Qualifikationen, Kriterien und Bedingungen für die Beantragung des Smart Visa für
vorübergehende Aufenthalte

Laut der Entscheidung des Kabinetts vom 16. Januar 2018 und vom 6. November 2018 über die Richtlinien zur Erteilung eines speziellen Nichteinwanderungsvisums (Smart Visa) für Ausländer, die hochqualifizierte Experten, Investoren, leitende Angestellter oder Start-Up-Unternehmer sind und gemäß Abschnitt 13 des Investment Promotion Act B.E. 2520 wird das Board of Investment beauftragt, die Bekanntmachung Nr. Por.4/2561 vom 1. Februar 2018 über die Qualifikationen, Kriterien und Bedingungen für die Beantragung des Smart Visas für vorübergehende Aufenthalte aufzuheben und durch folgende Qualifikationen, Kriterien und Bedingungen zu ersetzen.

1. Ausländer unter dieser Maßnahme sind:

1.1 Ausländische Experten, Investoren, Führungskräfte, Start-Up-Unternehmer, die anstreben, in folgenden Zielindustrien zu arbeiten, zu investieren oder Unternehmen zu gründen:

- (1) Moderne Autoindustrie
- (2) Smart-Elektronikindustrie
- (3) High-Value-Tourismusindustrie und
Gesundheitstourismusindustrie
- (4) Industrielle Landwirtschaft und Biotechnologie
- (5) Future Food Industrie
- (6) Automatisierungs- und Roboterindustrie
- (7) Luftfahrtindustrie und Logistik
- (8) Biotreibstoff- und Biochemieindustrie
- (9) Digitale Industrie
- (10) Medizinische Industrie
- (11) Alternative Streitbeilegungsdienste
- (12) Humanressourcenentwicklung in Wissenschaft und
Technologie
- (13) Umwelt- und Erneuerbare-Energien-Management

1.2 Gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder der Ausländer in 1.1

2. Die Qualifikationen zum Antrag des Smart-Visas für vorübergehende Aufenthalte der Ausländer in Nr. 1. sind wie folgt:

2.1 Experten

2.1.1 Allgemeine Experten

(1) Die Experten müssen durch das Strategic Talent Center (STC) im Bereich von Wissenschaft und Technologie in gezielten Industrien zertifiziert sein.

(2) Die Experten müssen in gezielten Industrien arbeiten, die von zuständigen Regierungsbehörden wie der National Innovation Agency und der Digital Economy Promotion Agency genehmigt sind.

(3) Die Gehälter der Experten müssen mindestens 100.000 Baht oder einen vergleichbaren Betrag betragen. Im Falle von Experten in Start-up-Unternehmen oder von den zuständigen Behörden zertifizierte Experten im Ruhestand müssen die Gehälter der Experten mindestens 50.000 Baht betragen.

(4) Ein inländischer oder ausländischer Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag muss vorhanden sein und mindesten ein Jahr gültig sein, gezählt ab der Einreichung des Antrags zur Qualifikationsüberprüfung oder es muss ein Vertrag mit der Regierung vorgelegt werden.

(5) Die Experten dürfen nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.1.2 Experten, die für die Regierungsbehörde, Hochschulen und spezialisierte Ausbildungseinrichtungen tätig sind oder Experten, die alternative Streitbeilegungsdienste leisten.

(1) Experten, die für eine Regierungsbehörde tätig sind, müssen im Bereich von Wissenschaft und Technologie spezialisiert sein und von den beauftragten Regierungsbehörden zertifiziert sein.

(2) Experten, die für die Hochschulen oder spezialisierte Ausbildungseinrichtungen tätig sind, müssen durch das Strategic Talent Center (STC) im Bereich von Wissenschaft und Technologie in gezielten Industrien zertifiziert sein.

(3) Experten, die alternative Streitbeilegungsdienste leisten, müssen von zuständigen alternativen Streitbeilegungsdienstleistungsstellen, wie z.B. Thailand Arbitration Center, Thailand Arbitration Institute etc., als Streitbeilegungsexperte zertifiziert sein.

(4) Ein inländischer Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag muss vorhanden sein oder Nachweise für die Zusammenarbeit mit Regierungsbehörden, Hochschulen, spezialisierten Ausbildungsinstituten, Schiedsstellen oder -instituten, die in Thailand ansässig sind, müssen vorgelegt werden.

(5) Die Experten dürfen nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.2 Investoren

2.2.1 Eine der folgenden Bedingungen für die Mindestinvestition muss erfüllt sein:

(1) Für den Antragsteller muss eine Direktinvestition von mindestens 20 Millionen Baht in eine technologiebasiertes Produktions- oder Dienstleistungsprojekt oder in eine Risikokapitalgesellschaft getätigt werden.

(2) Für den Antragsteller muss eine Direktinvestition von mindestens 5 Millionen Baht in ein Start-Up-Projekt oder ein Inkubations- oder Accelerator-Projekt getätigt werden.

Investoren können jedoch in mehr als ein Unternehmen investieren und obengenannten Mindestinvestitionsbetrag über den gesamten Zeitraum des Smart-Visas einhalten.

2.2.2 Unternehmen, die der Antragsteller gegründet hat oder die Investitionen des Antragstellers bekommen, müssen als Unternehmen zertifiziert sein, die Technologie als Basis für Produktionsprozesse oder Dienstleistungen verwenden und deren Geschäftsaktivitäten in der Zielindustrien sein müssen. Die Zertifizierung muss von relevanten Regierungsbehörden wie der National Science and Technology Development Agency, National Innovation Agency (Öffentliche Organisation), Digital Economy Promotion Agency usw. durchgeführt werden.

Bei Investitionen von Start-Ups oder Inkubations- oder Accelerator-Projekten muss eine Zertifizierung von relevanten Agenturen, wie die National Innovation Agency, Digital Economy Promotion Agency etc. ausgestellt werden.

2.2.3 Die Experten dürfen nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.3 Führungskräfte

(1) Die Gehälter der Führungskräfte müssen mindestens 200.000 Baht oder einen vergleichbaren Betrag betragen.

(2) Die Führungskräfte müssen einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen oder höheren Abschluss haben und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in dem entsprechenden Bereich haben.

(3) Der lokale Arbeitsvertrag oder der ausländische Vertrag, der der Arbeitsstelle in Thailand zugeordnet ist, muss mindesten ein Jahr gültig sein, gezählt ab der Einreichung des Antrags zur Qualifikationsüberprüfung oder es muss ein Vertrag mit der Regierung vorgezeigt werden.

(4) Die Führungskräfte müssen in einer führenden Position arbeiten, z.B. Vorstandsvorsitzender oder Geschäftsführer. Die Führungskräfte müssen in technologiebasierten und in den Zielindustrien oder Dienstleistungsbereichen arbeiten, die von relevanten Agenturen zertifiziert sind z.B. der National Science and Technology Development Agency, der National Innovation Agency, der Digital Economy Promotion Agency etc.

(5) Die Führungskräfte müssen in Unternehmen arbeiten, die von relevanten Agenturen, z.B. der National Science and Technology Development Agency, der National Innovation Agency, der Digital Economy Promotion Agency etc. als Zielindustrien zertifiziert sind.

(6) Die Führungskräfte dürfen nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.4 Start-Up-Unternehmer

2.4.1 Dauer der Aufenthaltserlaubnis weniger als 6 Monate

(1) Der Start-Up-Unternehmer muss einen Geschäftsplan für die Gründung haben, der die Technologie oder Innovation als wichtigen Teil der Geschäftstätigkeit im Land beinhaltet. Der Geschäftsplan muss von relevanten Agenturen genehmigt sein, wie der National Innovation Agency. Der Start-Up-Unternehmer kann auch an Start-Up-Camps teilnehmen, die von relevanten Agenturen genehmigt sind, wie dem Board of Investment, der National Innovation Agency, der Digital Economy Promotion Agency etc.

(2) Der Start-Up-Unternehmer muss während des gesamten Aufenthalts im Land krankenversichert sein.

(3) Der Start-Up-Unternehmer darf nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.4.2 Dauer der Aufenthaltserlaubnis weniger als 1 Jahr

(1) Die Unternehmer müssen in einem Inkubations- oder Accelerator-Projekt oder anderen von den relevanten Agenturen vorgegebenen Projekten teilnehmen und zertifiziert werden, z.B. der National Innovation Agency, der Digital Economy Promotion Agency. Solche Projekte müssen in den gezielten Industrien sein.

Für den Fall, dass der Unternehmer nicht an einem Inkubationsprojekt teilnimmt, muss der Unternehmer ein Joint Venture mit der Regierung haben oder von relevanten Agenturen eine Genehmigung erhalten, z.B. der Digital Economy Promotion Agency.

(2) Die Start-Up-Unternehmer müssen Festgeldkonten in Thailand oder im Ausland (dem Land, dessen Nationalität sie besitzen oder in welchem sie einen Wohnsitz haben) haben, die eine Mindestlaufzeit von drei Monaten (gezählt ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags) und einen Mindestbetrag i.H.v 600.000 Baht oder einen vergleichbaren Betrag in anderen Währungen haben.

Gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder müssen Festgeldkonten in Thailand oder im Ausland (dem Land, dessen Nationalität sie besitzen oder in welchem sie einen Wohnsitz haben) haben, die eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und einen Mindestbetrag i.H.v 180.000 Baht p.P. oder einen vergleichbaren Betrag in einer anderen Währung haben.

(3) Der Start-Up-Unternehmer und dessen gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder müssen während des gesamten Aufenthalts im Land krankenversichert sein.

(4) Der Start-Up-Unternehmer darf nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.4.3 Dauer der Aufenthaltserlaubnis weniger als 2 Jahr

(1) Der Start-Up-Unternehmer muss ein Unternehmen gründen, das von relevanten Agenturen, wie der National Innovation Agency, der Digital Economy Promotion Agency etc. als Start-Up-Unternehmen anerkannt ist.

(2) Der Antragsteller muss einen Mindestanteil i.H.v 25 Prozent des registrierten Kapitals haben oder muss ein Geschäftsführer in einem Unternehmen sein, welches unter Nr. (1) beschrieben ist.

(3) Die Start-Up-Unternehmer müssen Festgeldkonten in Thailand oder im Ausland (dem Land, dessen Nationalität sie besitzen oder in welchem sie einen Wohnsitz haben) haben, die eine Mindestlaufzeit von drei Monaten (gezählt ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags) und einen Mindestbetrag i.H.v 600.000 Baht oder einen vergleichbaren Betrag in anderen Währungen haben.

Gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder müssen Festgeldkonten in Thailand oder im Ausland (dem Land, dessen Nationalität sie besitzen oder in welchem sie einen Wohnsitz haben) haben, die eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und einen Mindestbetrag i.H.v 180.000 Baht p.P. oder einen vergleichbaren Betrag in einer anderen Währung haben.

(4) Der Start-Up-Unternehmer und dessen gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder müssen während des gesamten Aufenthalts im Land krankenversichert sein.

(5) Der Start-Up-Unternehmer darf nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

2.5 Gesetzlich eingetragene Ehepartner und Kinder der Ausländer in 1.1 dürfen nicht gegen das Einwanderungsgesetz verstoßen.

3. Die Ausländer laut Nr. 2 haben das Sonderrecht, sich vorübergehend in Thailand aufzuhalten. Experten, Investoren, Führungskräfte und Start-Up-Unternehmer müssen die vom Innenministerium und relevanten Behördenstellen festgelegten Regeln und Verfahren befolgen.

4. Ausländern mit der Qualifikation laut Nr. 2.1-2.4 ist es erlaubt, in Thailand zu arbeiten, mit Ausnahme von Berufen, die für Ausländer verboten sind. Eine Arbeitserlaubnis während des Aufenthalts in Thailand ist nicht erforderlich, wenn die Arbeit in folgenden Bereichen erfolgt:

(1) Im Falle von Experten, die bei staatlichen oder bei staatlich betriebenen Einrichtungen arbeiten

(2) Im Falle von Investoren, die an den genehmigten Investitionsaktivitäten arbeiten

(3) Im Falle von Führungskräften, die an den genehmigten Investitionsaktivitäten arbeiten

(4) Im Falle von Start-Up-Unternehmern, die in genehmigten Aktivitäten oder Projekten arbeiten

Wenn der Arbeitsbedingungsrahmen von (1) – (4) geändert werden soll, muss eine relevante Genehmigung eingeholt werden

(5) Gesetzlich eingetragene Ehepartner laut Nr. 2.1-2.4 (Ausgenommen ausländische Ehepartner wie in 2.4.1) und Kinder laut Nr. 2.1 (Experten), die älter als 18 Jahre sind, dürfen in Thailand arbeiten. Allerdings darf der Zeitraum der Arbeitserlaubnis nicht länger als der Zeitraum der vom BOI qualifizierten Experten sein.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 18. Dezember 2019

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment